

Privatvertrag

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten.

Sie wünschen eine privat Zahnärztliche Behandlung.

Als Privatpatient erhalten Sie von uns bei Behandlungsabschluss eine Honorarrechnung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. nach § 2 Abs. 1 oder 3 der GOZ.

Die Honorargestaltung für Privatbehandlungen ist ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung zu bemessen.

An diese Rechtsverordnung sind die Zahnärzte gebunden.

Für Privatversicherte regeln die Versicherungsbedingungen und die jeweils vertraglich vereinbarten Tarife die Erstattungsansprüche der Behandlungskosten.

Die Erstattungsansprüche der beihilfeberechtigten Patienten gegenüber den Beihilfestellen richten sich nach den jeweils gültigen Beihilfevorschriften, die bundesweit erheblich differieren. Dadurch kann es zu nicht vollständigen Erstattungen der Gebührenrechnung kommen.

Aufgrund der Vielfalt von Versicherungsbedingungen, - Tarifen und Beihilfevorschriften sind auch wir nicht in der Lage, über die Erstattungshöhe bzw. -fähigkeit der Aufwendungen (zahnärztliche Leistungen, Materialien etc.) für Ihre Behandlung eine genaue Aussage zu treffen.

Das bedeutet für Sie, dass Sie eine etwaige Differenz zwischen Honorarrechnung und Erstattung zunächst selbst tragen müssen. Begründungen zur Rechnung werden wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung stellen.

Vor umfangreichen Behandlungen (Implantationen, Präparationen etc.) wird für Sie individuell eine Therapieplanung mit Kostenaufstellung erstellt. Bitte legen Sie diesen Therapieplan Ihrer Versicherung (ggf. auch Beihilfestelle) rechtzeitig vor.

Die Vergütung der Zahnärzte bemisst sich nach dem 2,3-fachen Steigerungssatz der GOZ. Muss aufgrund der Schwierigkeit, des Zeitaufwandes oder Umstände bei der Ausführung der Leistung der Steigerungssatz (=2,3-fach) überschritten werden, wird dies erst bei der Rechnungslegung begründet.

Für Heil- und Kostenpläne schreibt dies die Gebührenordnung nicht vor.

Nach Zustellung der Rechnung ist die Rechnungssumme sofort fällig – nicht erst nach erfolgter Kostenerstattung. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Der Zahlungsanspruch entsteht bei einem Dienstvertrag auch dann, wenn im Einzelfall das gewünschte Behandlungsergebnis sich nicht einstellt.

Erklärung Zahlungspflichtige/r:

Unabhängig von der Kostenzusage meiner Krankenversicherung wünsche ich ausdrücklich auf Grund dieses privaten Behandlungsvertrages gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte bzw. §2 Abs.1/2 / §2 Abs. 3 der GOZ behandelt zu werden

Name: _____

Datum: _____

Unterschrift Patient/in/bzw.Zahlungspflicht _____

Patienteninformation

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Analoge Leistungen

Bundeszahnärztekammer
Juni 2014

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

die am 01.01.2012 in Kraft getretene Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) enthält eine große Anzahl zahnärztlicher Leistungen, die unter den jeweils zutreffenden Gebührennummern beschrieben werden. Erbringt Ihre Zahnärztin oder Ihr Zahnarzt eine solche Leistung, so wird hierfür die entsprechende Gebührennummer in Rechnung gestellt.

Das Gebührenverzeichnis der GOZ erfasst jedoch nicht alle möglichen und denkbaren dennoch ggf. sinnvollen oder unverzichtbaren Leistungen moderner Zahnheilkunde. Diesen Umstand hat der Gesetzgeber berücksichtigt und für Fälle, in denen eine Leistung nicht in der GOZ beschrieben ist, die sogenannte analoge Bewertung vorgesehen:

Leistungen, die nicht in der GOZ oder den dem zahnärztlichen Zugriff eröffneten Abschnitten der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) beschrieben sind, muss Ihr Zahnarzt, bzw. Ihre Zahnärztin „analog“, d. h. mit einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung aus einem der beiden Gebührenverzeichnisse berechnen.

Mitunter stößt diese analoge Berechnung auf Widerstand bei kostenerstattenden Stellen oder wird durch vertragliche Vereinbarung von der Kostenerstattung ausgenommen.

Ihre Zahnärztin oder Ihr Zahnarzt ist in jedem Fall verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu legen. Das schließt die Berechnung erbrachter „analoger Leistungen“ ein, die Sie bei einer Behandlung gemäß aktuell gültigem zahnärztlichem Standard erwarten können.

Quelle

Bundeszahnärztekammer
<https://www.bzaek.de/goz/merkblaetter-fuer-patientinnen-und-patienten/merkblatt/analoge-leistung-en-1.html>